

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/7592**

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt  
und ländliche Räume | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

**Die Staatssekretärin**

An den Vorsitzenden des  
Finanzausschusses  
Herrn Thomas Rother, MdL  
Landeshaus  
**24105 Kiel**

Gesehen und weitergeleitet:  
Kiel, 3. April 2017

gez. Karin Reese-Cloosters

*über das*

Finanzministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 64  
**24105 Kiel**

nachrichtlich:

Frau Präsidentin des Landesrechnungshofes  
Schleswig-Holstein  
Dr. Gaby Schäfer  
Berliner Platz 2  
24105 Kiel

Kiel, 30. März 2017

**Geplanter Vertragsabschluss mit dem Bundesland Brandenburg und dem Institut  
für Binnenfischerei Potsdam-Sacrow,**

**Befassung im Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages am  
06.04.2017 (Bezugsschreiben: Umdruck 18/7584)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 21. März 2017 hatte ich Sie über den geplanten Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit dem Land Brandenburg zur gemeinsamen Förderung der praxisorientierten Forschung am Institut für Binnenfischerei e. V. Potsdam-Sacrow in Kenntnis gesetzt; als Anlage war eine Entwurfsfassung der Kooperationsvereinbarung beigelegt (liegt mittlerweile als Umdruck 18/7584 vor).

Nach Überprüfung dieser ersten Entwurfsfassung des Kooperationsvertrages ist uns vom Landesrechnungshof Schleswig-Holstein (LRH) konkreter Überarbeitungsbedarf aufgezeigt worden. Diesen Hinweisen des LRH wurde umgehend Rechnung getragen, der Vertragsentwurf wurde entsprechend überarbeitet. Beigefügt finden Sie die

aktualisierte Version der geplanten Kooperationsvereinbarung. Zusätzlich füge ich die Satzung des Instituts für Binnenfischerei als weitere Anlage bei. Die mit dem Schreiben vom 21. März übermittelte Anlage bitte ich gegen die hier beigefügten Anlagen auszutauschen.

In Ergänzung zu meinem Schreiben vom 21.03.2017 möchte ich noch darauf hinweisen, dass mit der angestrebten Mitgliedschaft im Verein „Institut für Binnenfischerei e.V.“ keine projektunabhängigen laufenden Kosten verbunden sind; der Verein erhebt keine Mitgliedsgebühren.

Für Ihre Fragen zum geplanten Vertragsabschluss stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

*(gez. Schneider; elektronische Zeichnung in VIS am 30.03.2017)*

Dr. Silke Schneider

#### Anlagen

- Entwurf der Fördervereinbarung zwischen dem Land Schleswig-Holstein, dem Land Brandenburg und dem Verein „Institut für Binnenfischerei e. V.“ zur Förderung der angewandten Forschung am Institut für Binnenfischerei Potsdam-Sacrow
- Satzung des Vereins „Institut für Binnenfischerei e. V.“

**Vereinbarung**  
**zur gemeinsamen Förderung der praxisorientierten Forschung**  
**des Instituts für Binnenfischerei e.V. Potsdam-Sacrow**

Das Land Brandenburg,

endvertreten durch die Staatssekretärin für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft,  
Frau Dr. Carolin Schilde,

und

das Land Schleswig – Holstein,

endvertreten durch die Staatssekretärin für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche  
Räume, Frau Dr. Silke Schneider,

und

das Institut für Binnenfischerei e.V. Potsdam-Sacrow,

endvertreten durch den wissenschaftlichen Direktor und Vorstandsvorsitzenden des Vereins „Institut  
für Binnenfischerei“, Dr. Uwe Brämick

(nachstehend „Vertragspartner“ genannt)

treffen folgende Vereinbarung:

**§ 1 Ziel der Vereinbarung**

- (1) Die Länder Brandenburg und Schleswig-Holstein fördern gemeinsam das Institut für Binnenfischerei e.V. Potsdam – Sacrow (nachfolgend IfB genannt) als wissenschaftliche Einrichtung zur praxisorientierten Forschung im Bereich der Binnenfischerei und Aquakultur.
- (2) Das IfB hat satzungsgemäß das Ziel, wissenschaftliche Grundlagen für die Praxis und für fischereipolitische Entscheidungen zu erarbeiten. Im Vordergrund stehen Forschungsarbeiten zur ökologiegerechten fischereilichen Bewirtschaftung von Seen und Flüssen, umweltverträglichen und marktorientierten Teichwirtschaft und Aquakulturerhaltung und Wiedereinbürgerung gefährdeter Fischarten, Wechselwirkung zwischen Fischhaltung und Umwelt, Fischgesundheit, Produktqualität von Fischen und Betriebswirtschaft.
- (3) Die Vertragspartner wirken darauf hin, dass das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein im Zuge einer Satzungsänderung des IfB das Recht erhält, gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung ein Vereinsmitglied zu bestimmen. Im Zuge der Satzungsänderung soll das Ministerium für Energiewende,

Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein auch in § 2 Abs. 6 sowie § 5 Abs. 6 und Abs. 8 der Satzung entsprechend als Förderer aufgenommen werden. Außerdem sollen der Landessportfischerverband SH e.V. sowie der Verband der Binnenfischer und Teichwirte in Schleswig-Holstein e.V. durch eine Änderung des § 3 Abs. 3 der Satzung das Recht erhalten, jeweils ein Vereinsmitglied vorzuschlagen.

## **§ 2 Fördermodalitäten**

- (1) Das Land Schleswig- Holstein ermittelt im Dialog zwischen den Verbänden der Angelfischerei, der beruflichen Binnenfischerei und Aquakultur und dem vertragschließenden Ministerium und unter besonderer Berücksichtigung von Möglichkeiten länderübergreifender Synergien regelmäßig den konkreten Forschungsbedarf für Fragen der Angel- und Binnenfischerei sowie Aquakultur im Land Schleswig-Holstein und trifft auf dieser Basis die erforderlichen Voraussetzungen zur Bereitstellung der notwendigen Finanzierung. Auf dieser Grundlage gibt das Land Schleswig-Holstein dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg jährlich den Finanzierungsrahmen unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Verfügbarkeit der Mittel bekannt und leitet die Mittel dem Land Brandenburg nach Bestätigung des Forschungsplans gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung des IfB auf Anforderung zu. Die Abstimmung über den Finanzierungsrahmen kann, um die langfristige Bearbeitung von Forschungsfragen zu unterstützen, im gegenseitigen Einvernehmen der Länder Brandenburg und Schleswig-Holstein auch für bis zu drei Jahre im Voraus erfolgen.
- (2) Über die jeweils durchzuführenden konkreten Forschungsprojekte wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung des IfB abschließend entschieden.
- (3) Nach Nummer 1.4. der VV zu § 44 LHO BB werden die Länder Brandenburg und Schleswig-Holstein vor Bewilligung des Förderantrages des IfB mindestens Einvernehmen herbeiführen über
  1. die zu finanzierenden Maßnahmen und die zuwendungsfähigen Ausgaben,
  2. die Finanzierungsart und die Höhe der Zuwendungen,
  3. die Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid,
  4. den Verwendungsnachweis und seine Prüfung.

(4) Die Verwendungsnachweisprüfung erfolgt durch das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg. Das Ergebnis wird dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig- Holstein zur Kenntnis gegeben.

(5) Das Prüfungsrecht des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Landesrechnungshofes des Landes Schleswig Holstein bleiben unberührt.

### **§ 3 Ausschluss von Rechtsansprüchen**

Rechtsansprüche des IfB gegenüber den Ländern Brandenburg und Schleswig-Holstein auf ideelle oder finanzielle Unterstützung werden durch diese Vereinbarung nicht begründet.

### **§ 4 Änderung der Vereinbarung**

Jegliche Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformvereinbarung.

### **§ 5 Inkrafttreten und Kündigung**

Die Vereinbarung tritt ab dem Tag der Unterzeichnung für das gesamte Haushaltsjahr in Kraft. Sie schreibt sich jährlich fort, wenn keine Kündigung eines Vertragsschließenden erfolgt.

Eine schriftliche Kündigung hat spätestens sechs Monate vor dem Ende des laufenden Haushaltsjahres zu erfolgen.

### **§ 6 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Potsdam, den

(Dr. Carolin Schilde)

Staatssekretärin für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg

Kiel, den

(Dr. Silke Schneider)

Staatssekretärin für Energiewende , Landwirtschaft , Umwelt und ländliche Entwicklung des Landes  
Schleswig- Holstein

Potsdam-Sacrow, den

(Dr. Uwe Brämick)

Wissenschaftlicher Direktor und Vorstandsvorsitzender des Vereins „Institut für Binnenfischerei“

# Satzung des Vereins "Institut für Binnenfischerei"

## § 1

### Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen:  
**Institut für Binnenfischerei (IfB).**  
Nach der Eintragung im Vereinsregister führt er den Zusatz e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Potsdam
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck

- (1) Das IfB ist eine wissenschaftliche Einrichtung zur praxisorientierten Forschung in dem Bereich der Binnenfischerei.
- (2) Das IfB hat das Ziel, für die Praxis und für fischereipolitische Entscheidungen wissenschaftliche Grundlagen zu erarbeiten. Im Vordergrund stehen Forschungs- und Untersuchungsarbeiten zur
  - a. ökologiegerechten fischereilichen Bewirtschaftung von Seen und Flüssen,
  - b. umweltverträglichen und marktorientierten Teichwirtschaft und Aquakultur,
  - c. Erhaltung und Wiedereinbürgerung gefährdeter Fischarten,
  - d. Wechselwirkung zwischen Fischhaltung und Umwelt
  - e. Fischgesundheit,
  - f. Produktqualität von Fischen,
  - g. Betriebswirtschaft.Die Arbeiten des IfB dienen der Förderung des Gemeinwohls durch die Vermittlung von wissenschaftlichen Erkenntnissen an betroffene Bevölkerungs-, Fach- und Wirtschaftskreise sowie der Förderung der Verbraucheraufklärung.
- (3) Das IfB pflegt mit nationalen und internationalen Forschungseinrichtungen die wissenschaftliche Zusammenarbeit.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine natürliche und juristische Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (6) Die für Landwirtschaft zuständigen Ministerien der Länder Brandenburg und Sachsen-Anhalt fördern den Verein. Bund und Länder können darüber hinaus dem IfB durch Projektförderung fachbezogene Forschungsaufgaben übertragen. Der Verein kann Forschungsaufträge Dritter übernehmen.

### **§ 3 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen sein, die aufgrund ihrer Tätigkeit, ihrer beruflichen Vorbildung oder ihrer praktischen Erfahrung in der Lage sind, die Arbeiten des Vereins wesentlich, insbesondere durch ehrenamtliche Mitarbeit, zu fördern. Hauptaufgabe der Mitglieder ist die Sicherung und Erweiterung der Arbeitsgrundlage des Institutes.
- (2) Der Verein hat bis zu 15 Mitglieder. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
- (3) Je ein Mitglied wird von den für Landwirtschaft zuständigen Ministerien der Länder Brandenburg und Sachsen-Anhalt bestimmt.

Die übrigen Mitglieder werden vorgeschlagen von

- dem Landesfischereiverband Sachsen-Anhalt (1 Mitglied),
- dem Landesfischereiverband Brandenburg (1 Mitglied),
- den Anglerverbänden des Landes Brandenburg (insgesamt bis zu 2 Mitglieder),
- den Anglerverbänden des Landes Sachsen-Anhalt (insgesamt bis zu 2 Mitglieder),
- dem Vorstand des IfB (bis zu 2 Mitglieder).

Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag von Mitgliedern Einzelpersonen aufnehmen.

- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn ein Mitglied seinen Aufgaben (§3, Abs. 1) nicht nachkommt oder aus der Behörde oder Organisation ausscheidet, von der es vorgeschlagen wurde. Im Falle einer Abberufung eines Mitglieds durch eine Institution ist von dieser ein neues Mitglied vorzuschlagen.

### **§ 4 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der wissenschaftliche Beirat,
4. der Institutsrat.

## § 5 Mitgliederversammlung

- (1) Leiter/in der Mitgliederversammlung ist das vom für die Landwirtschaft des Landes Brandenburg zuständigen Minister bestimmte Mitglied.
- (2) Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen
  - die Wahl des Vertreters/der Vertreterin des/der Leiters/in der Mitgliederversammlung,
  - die Aufnahme der vorgeschlagenen Mitglieder,
  - die Wahl des wissenschaftlichen Direktors/der wissenschaftlichen Direktorin und des Vorstandes,
  - die Wahl und Abberufung der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates,
  - die Bestätigung des vom Vorstand beschlossenen Forschungsplanes,
  - die Feststellung des Jahresberichts und der Haushaltsrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes,
  - Satzungsänderungen,
  - die Auflösung des Vereins.
- (3) Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird mit Einwilligung des Leiters/der Leiterin der Mitgliederversammlung von dem Vorsitzenden /der des Vorstandes, im Verhinderungsfall von seinem/ihrem Stellvertreter, einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder es beantragt.
- (4) Mitgliederversammlungen sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Das Einberufungsschreiben muss mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin zur Post gegeben werden. Die Mitgliederversammlung kann, abgesehen von dem Fall der Auflösung des Vereins, mit der Mehrheit der Mitglieder von der Einhaltung der Einberufungsfrist absehen und Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung beschließen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitgliederstimmen bei der Beschlussfassung anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung mangels genügender Beteiligung nicht beschlussfähig, kann der Leiter/die Leiterin der Mitgliederversammlung ohne Einhaltung einer Frist eine neue Versammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters/der Leiterin der Mitgliederversammlung.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Vertretung ohne Stimmrecht ist zulässig. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied kann nur ein anderes Mitglied vertreten. Die Ausübung des Stimmrechtes des von den für Landwirtschaft zuständigen Ministerien der Länder Brandenburg und Sachsen-Anhalt bestimmten Mitgliedes wird durch den jeweils anwesenden Vertreter des Ministeriums wahrgenommen.
- (7) Ein Beschluss kann auch ohne Versammlung in schriftlicher Form gefasst werden, wenn nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder diesem Verfahren widerspricht.

- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung in Angelegenheiten
- der Änderung der Satzung,
  - der Wahl des Vorstandes,
  - der Bestätigung des vom Vorstand beschlossenen Forschungsplanes,
  - der Entlastung des Vorstandes
- können nicht gegen die Stimmen der von den für Landwirtschaft zuständigen Ministerien der Länder Brandenburg und Sachsen/Anhalt bestimmten Mitglieder gefasst werden.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem/der Leiter/in der Versammlung und dem/der Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen.

## **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der wissenschaftlichen Direktor/in als Vorsitzendem/e und zwei Beisitzern/Beisitzerinnen, wovon einer/eine zum stellvertretenden Direktor/ zu stellvertretenden Direktorin bestimmt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder eine/n Beisitzer/in aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen.
- (3) Den Verein vertreten der/die Vorsitzende und die Beisitzer im gerichtlichen und außergerichtlichen Verkehr. Sie besitzen Alleinvertretungsrecht.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand hat insbesondere den jährlichen Forschungsplan, zu beschließen, die Arbeitsfähigkeit des Institutes zu sichern und zu organisieren, über die Übernahme von Aufträgen Dritter nach § 2 Abs. 6 Satz 3 zu entscheiden sowie über die Einstellung der Angestellten und Arbeiter/innen zu beschließen.
- (5) Die Einberufung einer Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied beantragt werden und erfolgt durch den/die Vorsitzende des Vorstandes oder seinen/ihren Stellvertreter. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Nimmt der Vorsitzende des Vorstandes aus wichtigem Grund nicht an der Vorstandssitzung teil, setzt der Vollzug gefasster Beschlüsse eine schriftliche Zustimmung des Vorsitzenden des Vorstandes oder des Vorsitzenden der Mitgliederversammlung voraus.
- (6) Der/die wissenschaftliche Direktor/in kann den Vollzug eines Beschlusses des Vorstandes bis zur folgenden Mitgliederversammlung aussetzen und die Mitglieder über die Beschlusslage informieren.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann die Institutsarbeit durch Institutsordnung und Geschäftsverteilungsplan regeln.
- (8) Der Vorstand kann die Geschäfte der Verwaltung mit Zustimmung der Mitgliederversammlung ganz oder teilweise einer anderen Organisation zur Dienstleistung übertragen.

## **§ 7**

### **Wissenschaftlicher Beirat**

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt zur Begleitung der Forschungsarbeiten des Instituts einen wissenschaftlichen Beirat ein. Dazu beruft sie bis zu 8 Wissenschaftler/innen und Praktiker/innen, die nicht im Institut angestellt sind. Der wissenschaftliche Beirat hat die Aufgabe, das IfB in Fragen der Forschung zu beraten und die Verbindung des Instituts zu Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen und Forschungseinrichtungen gleicher und verwandter Wissensgebiete sowie zur Praxis zu fördern.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese ist durch den Vorstand zu bestätigen.
- (3) Der wissenschaftliche Beirat kann einen Teilnehmer mit beratender Stimme zur Mitgliederversammlung bestimmen.

## **§ 8**

### **Institutsrat**

- (1) Die in einem Arbeitsverhältnis zum Verein befindlichen Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen bilden den Institutsrat. Andere Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen können an den Sitzungen mit beratender Funktion teilnehmen. Im Bedarfsfall werden Mitarbeiter/innen, insbesondere aus dem technischen Bereich zu den Sitzungen hinzugezogen.
- (2) Der Institutsrat berät den Vorstand bei der Wahrnehmung der ihm nach § 6 obliegenden Aufgaben. Das Nähere regelt eine vom Vorstand zu beschließender Geschäftsordnung.

## **§ 9**

### **Wissenschaftlicher Direktor**

- (1) Der/die wissenschaftliche Direktor/in leitet das Forschungsinstitut entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

## **§ 10**

### **Arbeitsverhältnisse**

- (1) Der Verein beschäftigt die Mitarbeiter/innen nach tariflichen Vereinbarungen, die eine Besserstellung gegenüber den tariflichen Voraussetzungen für den öffentlichen Dienst nach BAT (Ost) ausschließen.
- (2) Der Anstellungsvertrag (Arbeitsvertrag) des Vorstandsvorsitzenden wird nach seiner Wahl vom Leiter der Mitgliederversammlung abgeschlossen.

- (3) Der wissenschaftliche Direktor schließt die Arbeitsverträge mit den Angestellten des Vereins.

## **§ 11 Ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Die vorgeschlagenen Mitglieder des Vereins und die Angehörigen des wissenschaftlichen Beirats sind bei der Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben ehrenamtlich tätig. Die nach §3 (3) bestimmten Mitglieder sind in Ausübung ihres Amtes tätig.
- (2) Die Mitglieder und die Angehörigen des wissenschaftlichen Beirats können auf Antrag Auslagenersatz nach den Richtlinien für die Abfindung der Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen, Kommissionen u.ä. Einrichtungen im Bereich des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung erhalten.

## **§ 12 Finanzierung**

- (1) Der Finanzbedarf des Vereins wird gedeckt durch Zuwendungen für Projektförderung im Sinne der §§ 23, 44 Abs. 1 sowie durch Zuweisung im Sinne der §§ 9, 15 und 34 der entsprechenden Landeshaushaltsordnungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sowie Forschungs- und Untersuchungsverträgen mit Dritten im Sinne von Satz 3 §2(6). Der Verein ist berechtigt, Spenden zur Finanzierung seiner Ausgaben anzunehmen.
- (2) Die Prüfung der Haushaltsführung erfolgt jährlich durch eine von der Mitgliederversammlung bestimmte Revisionskommission. Von dieser ist ein Revisionsbericht zu erstellen und von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

## **§ 13 Auflösung**

- (1) Der Verein kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Zu dem Beschluss der Auflösung ist eine Mehrheit von drei Viertel aller Stimmen erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb von vier Wochen zum selben Zweck eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung mit Mehrheit beschließen kann.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner Gemeinnützigkeit fällt das Vereinsvermögen nach Maßgabe der Förderanteile an die Länder Brandenburg und Sachsen-Anhalt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
- (4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 14**

## **Satzungsänderungen**

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, im Falle der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren eine Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich.

## **§ 15 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Der Verein wird nach Eintragung in das Vereinsregister rechtsfähig.

Potsdam, den 23.11.2005